



Überschwemmungsgebiete

Als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) werden laut § 31b Abs. 1 WHG die „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden“, bezeichnet.

Die Ausweisung von ÜSG erfolgt im wesentlichen aus zwei Gründen: Vorrangig soll sie den schadlosen Hochwasserabfluss und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung gewährleisten, außerdem kann sie ökologischen Zielsetzungen dienen. Dies ist im Landeswassergesetz (LWG) § 88 so verankert.

Im Vordergrund steht das Ziel, Hochwasserschäden zu vermeiden und Schadenspotenziale zu begrenzen. Dabei ist die Flächenvorsorge Grundlage aller möglichen sonstigen Maßnahmen.

Die ökologische Bedeutung der ÜSG ergibt sich aus der durch das Hochwasser gegebenen Dynamik der Entwicklungsprozesse in diesen Gebieten. In der freien Landschaft werden ÜSG daher mit dem Ziel ausgewiesen, die noch vorhandenen ökologisch intakten Auenbereiche vor Bebauung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen oder ihre Reaktivierung zu ermöglichen.

Diese Karte beinhaltet sowohl alle gesetzlichen ÜSG gemäß § 88 Abs. 1 LWG, die rechtlich durch Verordnung als solche festgesetzt wurden als auch jene, die nach § 88 Abs. 2 LWG aufgrund bisherigen Rechts bestehen oder bereits kraft Gesetzes als ÜSG gelten, wie das Gelände zwischen Uferlinie und Hauptdeichen.

Zusätzlich werden die Gewässerstrecken dargestellt, für die eine Festsetzung nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG (Erstellen von Arbeitskarten, Festsetzung spätestens bis 31.12.2012) vorbereitet wird.

Flächen mit der Bezeichnung „HQ extrem“ (Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 31c WHG) sind Gebiete hinter Hochwasserschutzbauwerken, die bei Deichbruch oder Überströmung überflutet werden.

Die technische Abgrenzung des ÜSG und die Herstellung der Unterlagen wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde in eigener Zuständigkeit für Gewässer I. und II. Ordnung durchgeführt, an Gewässern III. Ordnung in Abstimmung mit der hier zuständigen unteren Wasserbehörde im Wege der Amtshilfe vorgenommen.

Überschwemmungsgebiete

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete nach LWG:

- | Linien | Flächen | Ausweisungsstand Juni 2005 |
|--------|---------|-----------------------------------|
| | | § 88 Abs. 1 festgesetzt |
| | | § 88 Abs. 2 bestehen |
| | | § 88 Abs. 2 Nr. 3 (Arbeitskarten) |

geplante Ausweisung:

- | Linien | Flächen | Ausweisungsstand Juni 2005 |
|--------|---------|----------------------------|
| | | nach § 88 Abs. 1 |
| | | nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 |

Überschwemmungsgefährdete Gebiete

- | | |
|--|-----------|
| | HQ extrem |
|--|-----------|